

Anlage 23.
(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Gefuche um Abstandnahme von der Verfolgung von Regressansprüchen der Rheinischen
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 haften die in der Spalte 5 nachfolgender Zusammenstellung aufgeführten Personen der Berufsgenossenschaft gegenüber für die durch die bezüglichen Unfälle bedingten Aufwendungen. Die Ersatzpflichtigen haben gegen die ihnen mitgeteilten Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes, daß die Ersatzansprüche gegen sie geltend gemacht würden, auf Grund des § 148 a. a. D. die Beschlußfassung des Provinziallandtages darüber angerufen, ob die Ersatzansprüche weiter verfolgt werden sollen.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle unter Ablehnung der bezüglichen Anträge und Einwendungen gemäß Spalte 10 erwähnter Zusammenstellung beschließen, daß die in Frage stehenden Regressansprüche geltend zu machen sind.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Fbde. Nr.	Des Verletzten a) Zu- und Vor- namen, b) Stand, c) Wohnort, d) Kennzeichen.	Des Unfalles a) Veranlassung und Hergang, b) Verletzung bzw. Folge.	Entschädigung. Art und Höhe.	Des Haftpflichtigen gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des V. U. G. O.	
				a) Zu- u. Vornamen, b) Stand, c) Wohnort, d) Ob in der Haupt- sache Eigentümer oder Pächter.	Vermögens- verhältnisse, a) Jahresein- kommen Mark, b) Ob gegen Haft- pflicht versichert.
1	2	3	4	5	6
1	a) Baues Heinrich. b) Ackerweht. c) Dorf. d) 12. 1459 geboren am 19. Januar 1895.	a) Am 29. September 1909 trieb Baues beim Drechseln mittelst der Göpel- drechselmaschine die Pferde an. Plötzlich rutschte er auf einem durch Regen glatt gewordenen schweren Brett, welches die in die Erde verlegte Welle (Kuppelungsstange) abdeckte, aus, wodurch er mit dem linken Unterschenkel in die ungefährte Wellen- kuppelung geriet. b) Amputation des linken Beines über dem Kniegelenk.	Vom 30. Dezember 1909 ab außer Erstattung der Kosten des Heilverfahrens eine Rente von 75% der Vollrente = 360. $\frac{2}{100}$. $\frac{75}{100}$ = 180 Mark jährlich, 15 Mark monatlich. Vom 19. Januar 1911 ab Jahres- arbeitsverdienst für Er- wachsene = 720 $\frac{2}{100}$. $\frac{75}{100}$ = 360 Mark jährlich, 30 Mark monatlich.	a) Theodor Beck. b) Landwirt. c) Dorf, Kreis Rempen, Rhein. d) Eigentümer.	a) 2700 Mark. b) Ja, beim Rhein- Bauern-Verein.
2	a) Gajper Nikolaus. b) Ackerhilfe (Schwiegerjohn des Unterneh- mers). c) Eichenach. d) 58—2841 ge- boren am 2. März 1855.	a) Am 24. Oktober 1908 war Gajper mit Drechseln von Erbsen beschäftigt. Beim Einlegen der Erbsen geriet er mit der rechten Hand in die Trommel der Breit- drechselmaschine. b) Amputation des rechten Armes im Ellenbogengelenk.	a) Rente. Vom 24. Ja- nuar bis 30. Juni 1909 75% und vom 1. Juli 1909 ab 66 $\frac{2}{100}$ % unter Zugrundelegung von 570 Mk. Jahresarbeitsverdienst. Das Schiedsgericht hat den Verletzten als Betriebsbe- amten angesehen und der	a) Schöben, Peter. b) Ackerer. c) Eichenach, Land- kreis Trier. d) Eigentümer.	Versichert bei der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht- Versicherungsgesellschaft Zürich.

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmungen, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme.	Beschluss des Genossenschafts- Vorstandes.		Gegen den Beschluss in Spalte 9 ist die Beschlussfassung des Provinziallandtags angerufen worden mit folgenden Einwendungen.		Beschluss des Provinzial- landtages.
		Da- tum.	Ob der Anspruch geltend zu machen ist.	am		
7	8	9		10	11	
a) Die Wellenkuppe- lung war nicht mit der vorgeschriebenen Schutzklappe ver- sehen. b) Unfall-Verhütungs- Vorschriften Teil I Ziffer 5 Seite 4.	Er habe geglaubt, keine Schutzvorrichtung an der Kuppelung anbringen zu brauchen, weil letztere bei der eigenartigen Konstruktion des Göpels 1 Fuß tief in der Erde und an einer sol- chen Stelle angebracht ge- wesen sei, wo der Pferde- treiber unter normalen Um- ständen mit derselben niemals in Berührung kommen könne. Der Unfall sei ja auch da- rauf zurückzuführen, daß der Verletzte ausgerutscht und hierdurch sein Bein in das Getriebe geraten sei. Er gebe zu, der Vorschrift nicht voll und ganz entsprochen zu haben, bitte aber unter Be- rücksichtigung der vorliegen- den Verhältnisse mildernde Umstände gelten zu lassen und ihm nicht alle Auf- wendungen aufzuerlegen.	26./4. 1910	Ja!	31./5. 1910	Wie Spalte 8.	
a) Der Einlegertisch halte vor dem Ein- leger nicht die vor- geschriebene Höhe von 60 cm bis zur Einfütte- rungsöffnung; fer- ner lag die Drechsel- trommel nicht 50 cm	1. Die Maschine sei vor- schriftsmäßig; 2. der Verletzte sei maschinen- kundig; 3. die wegen Unvorschrifts- mäßigkeit der Maschine verhängte Strafe habe er unangefochten gelassen, weil er als 83-jähriger	25./1. 1910	Ja!	24./9. 1910	vergl. Spalte 8. Die Versicherungsgesellschaft behauptet außerdem, daß nicht der Unternehmer sondern der Verletzte der verantwort- liche Geschäftsführer gewesen sei. Ferner sei der Unfall durch Ausgleiten, nicht durch etwaige Mängel an der	

Zfde. Nr.	Des Verletzten	Des Unfalles	Entschädigung. Art und Höhe.	Des Haltpflichtigen	
	a) Zu- und Vornamen, b) Stand, c) Wohnort, d) Altenszeichen.	a) Veranlassung und Hergang, b) Verletzung bezw. Folge.		gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des L. U.-G.-G.	
1	2	3	4	5	6
			Rentenberechnung einen Jahresarbeitsverdienst von 1200 Mk. zugrunde gelegt. Hiergegen schwebt noch der von der Genossenschaft beim Reichs-Versicherungsamt in Berlin eingelegte Rekurs. b) bis 30. September 1910—929, 65 Mk. Rente und 23,33 Mk. für Gutachten. Die Höhe der Rente ist nach dem Schiedsgerichtsurteil berechnet.	a) Zu- u. Vornamen, b) Stand, c) Wohnort, d) Ob in der Hauptsache Eigentümer oder Pächter.	Berndgensverhältnisse, a) Jahreslohn, b) Ob gegen Haftpflicht versichert.

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmungen, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme.	Beschluss des Genossenschafts- Vorstandes.		Gegen den Beschluss in Spalte 9 ist die Beschlussfassung des Provinziallandtags angerufen worden mit folgenden Einwendungen.	Beschluss des Provinzial- landtages.
		Da- tum.	Ob der Anspruch geltend zu machen ist.		
7	8	9	10	11	
unter der Einlegung. b) Unfall-Verhütungs- vorschriften Teil I Ziffer 26 Seite 8.	Man sich nicht die Schreibereien machen wollte.			am	Maschine, entstanden. Beiden Angaben steht die Auslage des Verletzten in den Unfall- verhandlungen entgegen. Dann sollen die Unfallverhütungs- vorschriften nicht bekannt ge- wesen sein. Dieses Vor- bringen ist haltlos, da der Verletzte Gemeindevorsteher ist und als solcher durch Uebersendung der Vorschriften und Flugblätter die Kenntnis der Bestimmungen nicht abstreiten kann. Inzwischen hat die Versicherungsgesell- schaft eine Abfindungssumme angeboten. Die Verhand- lungen darüber lassen sich vorläufig nicht zu Ende führen, weil zunächst die Entscheidung des Reichs- Versicherungsamts über die Höhe der Rente abgewartet werden muß.

